



Direkte Bundessteuer

Bern, 5. Oktober 2006
DB-434.4 / 442 / BUJ

Rundschreiben

Ausgleich der Folgen der kalten Progression im Praenumerando-System / Anpassung der Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge ab 1. Januar 2007

1. *Ausgleich der Folgen der kalten Progression; Praenumerando-Tarife massgebend für die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Artikel 38 DBG*

Nach den Artikeln 39 und 215 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) hat der Bundesrat die Folgen der kalten Progression für natürliche Personen auszugleichen. Ein Ausgleich erfolgt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit Inkrafttreten des DBG oder seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat. Massgebend ist jeweils der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode (Art. 215 Abs. 2 DBG).

Für das Postnumerando-System mit einjähriger Gegenwartsbemessung erfolgte der Ausgleich der Folgen der kalten Progression aufgrund des Indexstandes per Dezember 2004 bereits mit Wirkung ab der Steuerperiode 2006 (vgl. Rundschreiben vom 18. Mai 2005).

Im Praenumerando-System mit zweijähriger Vergangenheitsbemessung waren per Dezember 2004 die Voraussetzungen für einen Ausgleich noch nicht gegeben. Per Ende Dezember 2005 betrug der Indexstand jedoch 154.6 Punkte (Basis Dezember 1982 = 100), was gegenüber dem letzten Ausgleich (Dezember 1995; Indexstand 142.3 Punkte) eine Erhöhung von 8.6% bedeutet. Der Bundesrat hat deshalb am 12. April 2006 mit der Änderung der Verordnung vom 4. März 1996 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Beilage 1) die Tarife und Abzüge im **Praenumerando-System** angepasst. Die Veränderungsänderung tritt **per 1. Januar 2007** in Kraft.

Nachdem alle Kantone zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung übergegangen sind, findet die zweijährige Vergangenheitsbemessung keine Anwendung mehr. Die Tarife werden allerdings noch für die gesonderte Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 38 DBG verwendet. Die neuen Praenumerando-Tarife zur Berechnung der direkten Bundessteuer sind aus der beiliegenden Tabelle (Form. 58c-2007/Prae, Beilage 2) ersichtlich.

2. Pauschalabzüge für Berufskosten ab Steuerperiode 2007

Als Beilage 3 erhalten Sie die vom Eidgenössischen Finanzdepartement am 19. Juni 2006 erlassene Änderung des Anhangs zur Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (AS 2006 3247). Die Änderung tritt am **1. Januar 2007** in Kraft.

Unsere Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Erwerbseinkommen der Schweizerischen Steuerkonferenz bei den Berufskostenpauschalen folgende Änderungen beschlossen:

▪ **Mehrkosten für Verpflegung**

Der volle Abzug für Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung wird pro Hauptmahlzeit bzw. Tag von bisher CHF 14 auf **neu CHF 15** und pro Jahr von CHF 3'000 auf **CHF 3'200** erhöht. Der halbe Abzug (bei Verbilligung durch den Arbeitgeber) wird folglich von CHF 7 auf **CHF 7.50** pro Tag und von CHF 1'500 auf **CHF 1'600** pro Jahr erhöht.

Bei auswärtigem Wochenaufenthalt wird der Abzug für die Mehrkosten der Verpflegung im gleichen Ausmass wie bei der Pauschale für auswärtige Verpflegung erhöht. Neu beträgt der volle Abzug **CHF 30** pro Tag und **CHF 6'400** pro Jahr. Der gekürzte Abzug (bei Verbilligung einer Mahlzeit durch den Arbeitgeber) beträgt **CHF 22.50** pro Tag und **CHF 4'800** pro Jahr.

▪ **Pauschale Berufskosten bei Nebenerwerb**

Die Pauschale für Berufsauslagen bei Nebenerwerb beträgt wie bisher 20 % des Nettolohns. Das Minimum wird hingegen ab Steuerperiode 2007 von CHF 700 auf **CHF 800** und das Maximum von CHF 2'200 auf **CHF 2'400** angehoben.

Fahrkosten / übrige Berufskosten

Unverändert bleiben die Abzüge für Fahrkosten mit Privatfahrzeugen. Der zum Teil starke Anstieg der Treibstoffpreise wird grösstenteils durch tiefere Anschaffungspreise der Vergleichsfahrzeuge kompensiert. Somit wird der Abzug für Autos bei 65 Rp. pro Kilometer belassen. Die Ansätze für übrige Berufskosten bleiben, aufgrund der Entwicklung des Landesindex für Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung, ebenfalls unverändert.

3. Ansätze für die Bewertung der Naturalbezüge; ab Steuerperiode 2007

Gleichzeitig mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression im Praenumerando-System und den Änderungen der Pauschalabzüge für Berufskosten (vgl. Ziffern 1 und 2 hier) erfolgt eine Anpassung der Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen. Diese Ansätze wurden letztmals für das Bemessungsjahr 2001 neu festgelegt (vgl. Kreisschreiben Nr. 2 /2001/2002 vom 15. Dezember 2000).

Die vorliegende Anpassung erfolgt aufgrund neuester Erkenntnisse über das Konsum- und Ausgabenverhalten von durchschnittlichen Schweizer Haushalten sowie unter Einbezug der Teuerungsentwicklung seit der letzten Bewertung. Als Basis für die Berechnungen diente die Einkommens- und Verbrauchserhebung, welche vom Bundesamt für Statistik seit dem Jahr 2000 im jährlichen Erhebungsrhythmus durchgeführt wird.

Ab Steuerperiode 2007 sind die neuen Merkblätter N1/2007 für Selbständigerwerbende (Beilage 4), N2/2007 für Arbeitnehmende (Beilage 5) sowie NL1/2007 für die Land- und Forstwirtschaft (Beilage 6) anzuwenden. Die neuen Ansätze wurden in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK und im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Mehr-

wertsteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie dem Bundesamt für Sozialversicherung erarbeitet. Bei den Sozialversicherungen hat der Bundesrat die neuen Ansätze für die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft der Arbeitnehmenden im Betrieb und im Hausdienst am 22. September 2006 durch Änderung von Artikel 11 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste



Daniel Emch
Chef

Beilagen:

1. Änderung vom 12. April 2006 der Verordnung vom 4. März 1996 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression (AS 2006 1791)
2. Ausgabe 2007/Prae der Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen (Form. 58c-2007/Prae)
3. Änderung vom 19. Juni 2006 des Anhangs zur Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (AS 2006 3247)
4. Merkblatt N1/2007 für Selbständigerwerbende
5. Merkblatt N2/2007 für Arbeitnehmende
6. Merkblatt NL1/2007 über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile in der Land- und Forstwirtschaft

**Verordnung
über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression
für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer
(Verordnung über die kalte Progression, VKP)**

Änderung vom 12. April 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. März 1996¹ über die kalte Progression wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

² Der Ausgleich berücksichtigt:

- a. für die Tarife und Abzüge nach dem 2. Abschnitt die Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise vom 31. Dezember 1995 bis 31. Dezember 2005;

Art. 2 Abs. 1 und 2

¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

	Franken
bis 12 600 Franken Einkommen	0
und für je weitere 100 Franken Einkommen	–.77;
für 27 400 Franken Einkommen	113.95
und für je weitere 100 Franken Einkommen	–.88 mehr;
für 35 900 Franken Einkommen	188.75
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.64 mehr;
für 47 900 Franken Einkommen	505.55
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.97 mehr;
für 62 900 Franken Einkommen	951.05
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.94 mehr;
für 67 700 Franken Einkommen	1 236.15
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60 mehr;
für 89 800 Franken Einkommen	2 694.75
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80 mehr;
für 116 800 Franken Einkommen	5 070.75
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.— mehr;

¹ SR 642.119.2

	Franken
für 152 700 Franken Einkommen	9 019.75
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20 mehr;
für 655 000 Franken Einkommen	75 323.35;
für 655 100 Franken Einkommen	75 336.50
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 mehr.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die jährliche Steuer:

	Franken
bis 24 500 Franken Einkommen	0
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.—;
für 44 000 Franken Einkommen	195.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.— mehr;
für 50 500 Franken Einkommen	325.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.— mehr;
für 65 200 Franken Einkommen	766.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.— mehr;
für 78 200 Franken Einkommen	1 286.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.— mehr;
für 89 600 Franken Einkommen	1 856.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.— mehr;
für 99 400 Franken Einkommen	2 444.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.— mehr;
für 107 600 Franken Einkommen	3 018.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.— mehr;
für 114 100 Franken Einkommen	3 538.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.— mehr;
für 118 900 Franken Einkommen	3 970.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.— mehr;
für 122 200 Franken Einkommen	4 300.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.— mehr;
für 123 900 Franken Einkommen	4 487.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.— mehr;
für 125 600 Franken Einkommen	4 691.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.— mehr;
für 775 800 Franken Einkommen	89 217.—
für 775 900 Franken Einkommen	89 228.50
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 mehr.

Art. 3 Abs. 1 und 3

¹ Von den allgemeinen, frankenmässig festgelegten Abzügen beträgt der Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG):

- a. mit Beiträgen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d und e DBG:
 1. für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, 3000 Franken,
 2. für die übrigen Steuerpflichtigen 1500 Franken;
- b. ohne Beiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d und e DBG:
 1. für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, 4500 Franken,
 2. für die übrigen Steuerpflichtigen 2250 Franken.

³ Der Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten (Art. 33 Abs. 2 DBG) beträgt 7000 Franken.

Art. 4 Sozialabzüge

Die Sozialabzüge betragen:

- a. für jedes Kind (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG) 5600 Franken;
- b. für jede unterstützungsbedürftige Person (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG) 5600 Franken.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

12. April 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz



Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen (Art. 36 DBG)

Die Tarife 2007/Prae gelten in allen Kantonen ausschliesslich für die gesonderte Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Vorsorge.

Tableau servant à calculer l'impôt fédéral direct des personnes physiques (art. 36 LIFD)

Les barèmes 2007/Prae sont valables dans tous les cantons uniquement pour l'imposition séparée des prestations en capital provenant de la prévoyance.

Tabella per il calcolo dell'imposta federale diretta delle persone fisiche (art. 36 LIFD)

Le tariffe 2007/Prae sono vevolevi in tutti i Cantoni soltanto per l'imposizione separata delle prestazioni in capitale provenienti dalla previdenza.

Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien Mariés et familles monoparentales Coniugati e famiglie monoparentali		Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien Mariés et familles monoparentales Coniugati e famiglie monoparentali	
	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen		Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen
	Revenu imposable ¹	Impôt pour 1 année ²	Par fr. 100 de revenu en plus	Impôt pour 1 année ²		Par fr. 100 de revenu en plus	Revenu imposable ¹	Impôt pour 1 année ²	Par fr. 100 de revenu en plus
Reddito imponibile ¹	Imposta per 1 anno ²	Per fr. 100 di reddito in più	Imposta per 1 anno ²	Per fr. 100 di reddito in più	Reddito imponibile ¹	Imposta per 1 anno ²	Per fr. 100 di reddito in più	Imposta per 1 anno ²	Per fr. 100 di reddito in più
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
15'900	25.41				65'200	1'087.67			
16'000	26.18				67'600	1'230.23	5.94		766.00
17'000	33.88				67'700	1'236.15			862.00
18'000	41.58				70'000	1'387.95			866.00
19'000	49.28				75'000	1'717.95			958.00
20'000	56.98				78'100	1'922.55			1'158.00
21'000	64.68				78'200	1'929.15	6.60		1'282.00
22'000	72.38	0.77			80'000	2'047.95			1'286.00
23'000	80.08				85'000	2'377.95			1'376.00
24'000	87.78				89'500	2'674.95			1'626.00
25'000	95.48				89'600	2'681.55			1'851.00
26'000	103.18				89'700	2'688.15			1'856.00
27'000	110.88			25.00	89'800	2'694.75			1'862.00
27'300	113.19			28.00	90'000	2'712.35			1'868.00
27'400	113.95			29.00	95'000	3'152.35			1'880.00
28'000	119.23			35.00	99'300	3'530.75			2'180.00
29'000	128.03			45.00	99'400	3'539.55			2'438.00
30'000	136.83			55.00	100'000	3'592.35			2'444.00
31'000	145.63			65.00	107'500	4'252.35	8.80		2'486.00
32'000	154.43	0.88		75.00	107'600	4'261.15			3'011.00
33'000	163.23			85.00	110'000	4'472.35			3'018.00
34'000	172.03			95.00	114'000	4'824.35			3'210.00
35'000	180.83			105.00	114'100	4'833.15			3'530.00
35'800	187.87			113.00	114'100	4'833.15			3'538.00
35'900	188.75			114.00	116'700	5'061.95			3'538.00
36'000	191.39			115.00	116'800	5'070.75			3'772.00
37'000	217.79			125.00	118'800	5'290.75			3'781.00
38'000	244.19			135.00	118'900	5'301.75			3'961.00
39'000	270.59			145.00	120'000	5'422.75			3'970.00
40'000	296.99			155.00	122'100	5'653.75			4'080.00
41'000	323.39			165.00	122'200	5'664.75			4'290.00
42'000	349.79	2.64		175.00	123'800	5'840.75	11.00		4'300.00
43'000	376.19			185.00	123'900	5'851.75			4'476.00
43'900	399.95			194.00	125'500	6'027.75			4'476.00
44'000	402.59			195.00	125'600	6'038.75			4'679.00
45'000	428.99			215.00	130'000	6'522.75			4'691.00
46'000	455.39			235.00	140'000	7'622.75			5'263.00
47'000	481.79			255.00	150'000	8'722.75			6'563.00
47'800	502.91			271.00	152'600	9'008.75			7'863.00
47'900	505.55			273.00	152'700	9'019.75			8'201.00
48'000	508.52			275.00	160'000	9'983.35			8'214.00
49'000	538.22			295.00	180'000	12'623.35			9'163.00
50'000	567.92			315.00	200'000	15'263.35			11'763.00
50'400	579.80			323.00	250'000	21'863.35			14'363.00
50'500	582.77			325.00	300'000	28'463.35			20'863.00
51'000	597.62			340.00	350'000	35'063.35	13.20		27'363.00
52'000	627.32			370.00	400'000	41'663.35			33'863.00
53'000	657.02			400.00	450'000	48'263.35			40'363.00
54'000	686.72	2.97		430.00	500'000	54'863.35			46'863.00
55'000	716.42			460.00	550'000	61'463.35			53'363.00
56'000	746.12			490.00	600'000	68'063.35			59'863.00
57'000	775.82			520.00	650'000	74'663.35			66'363.00
58'000	805.52			550.00	654'900	75'310.15			72'863.00
59'000	835.22			580.00	655'000	75'323.35			73'500.00
60'000	864.92			610.00	655'100	75'336.50			73'513.00
61'000	894.62			640.00	700'000	80'500.00			73'526.00
62'000	924.32			670.00	750'000	86'250.00	11.50		79'363.00
62'800	948.08			694.00	775'700	89'205.00			85'863.00
62'900	951.05			697.00	775'800	89'217.00			89'204.00
63'000	956.99			700.00	775'900	89'228.50			89'217.00
64'000	1'016.39	5.94		730.00					89'228.50
65'000	1'075.79			760.00					
65'100	1'081.73			763.00					

Für höhere steuerbare Einkünfte beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5 %.
L'impôt annuel frappant les revenus imposables plus élevés se monte à 11,5 %.
L'imposta annua sui redditi imponibili superiori ammonta all'11,5 %.

1 Restbeträge von weniger als CHF 100 fallen ausser Betracht.
2 Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.

1 Les fractions inférieures à 100 fr. sont abandonnées.
2 Le cas échéant, l'impôt annuel est ramené aux 5 c. inférieures.

1 Le frazioni inferiori a 100 fr. non sono computate.
2 Se del caso, l'imposta annua è arrotondata ai 5 ct. inferiori.

**Verordnung
über den Abzug von Berufskosten
der unselbstständigen Erwerbstätigkeit
bei der direkten Bundessteuer**

Beilage 3

Änderung vom 19. Juni 2006

*Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung vom 10. Februar 1993¹ über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

19. Juni 2006

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hans-Rudolf Merz

¹ SR 642.118.1

Anhang
(Art. 3)

Die Pauschalansätze nach Artikel 3 betragen ab dem Steuerjahr 2007:

Fahrkosten privater Fahrzeuge (Art. 5 Abs. 3)		Fr.
– Fahrräder, Motorfahrräder, Kleinmotorräder ²	im Jahr	700.—
– Motorräder ³	pro Fahrkilometer ⁴	–.40
– Autos	pro Fahrkilometer ⁴	–.65
Mehrkosten für Verpflegung		
a. <i>Bei auswärtiger Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit</i> (Art. 6 Abs. 1 und 2)		
– Voller Abzug	pro Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	15.— 3200.—
– Halber Abzug	pro Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	7.50 1600.—
b. <i>Bei auswärtigem Wochenaufenthalt</i> (Art. 9 Abs. 2)		
– Voller Abzug	im Tag im Jahr	30.— 6400.—
– Gekürzter Abzug ⁵	im Tag im Jahr	22.50 4800.—
Übrige Berufskosten (Art. 7 Abs. 1)		
	3 % des Nettolohns, mindestens im Jahr höchstens im Jahr	1900.— 3800.—
Nebenerwerb (Art. 10)		
	20 % der Nettoeinkünfte, mindestens im Jahr höchstens im Jahr	800.— 2400.—

² Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund.

³ Hubraum über 50 cm³, Kontrollschild mit weissem Grund.

⁴ Vorbehalt bleibt Artikel 5 Absatz 4 (Abstufung im Verhältnis zur Fahrleistung, Beschränkung für Hin- und Rückfahrt über Mittag auf den vollen Abzug für auswärtige Verpflegung).

⁵ Der gekürzte Abzug ist anzuwenden, wenn gemäss Artikel 6 Absatz 2 für eine der beiden täglichen Hauptmahlzeiten nur ein halber Abzug zulässig ist.

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N1/2001 massgebend.
- b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3000.-	720.-	1500.-	2220.-
Im Monat.....	250.-	60.-	125.-	185.-

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20 %; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500-2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach).

Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	5280.-	1320.-	2640.-	3960.-
Im Monat.....	440.-	110.-	220.-	330.-

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500-2200 pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Fleisch- und Wurstwaren.....	500.-	125.-	250.-	375.-

c) Milchhandlungen

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2460.-	600.-	1200.-	1800.-
Im Monat.....	205.-	50.-	100.-	150.-

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Wurstwaren.....	200.-	50.-	100.-	150.-

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

Für Käsereien und Sennereien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

d) Metzgereien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		über 3-6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2760.-	660.-	1380.-	2040.-
Im Monat.....	230.-	55.-	115.-	170.-

e) Restaurants und Hotels

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	6480.-	1620.-	3240.-	4860.-
Im Monat.....	540.-	135.-	270.-	405.-

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500-2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weitere/n Erwachsene/n	Zuschlag pro Kind
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3540.-	900.-	600.-
Im Monat.....	295.-	75.-	50.-

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des GeschäftsinhaberIn/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.–	480.–	5760.–
In andern Gewerben.....	17.–	510.–	6120.–

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.

Dieses Merkblatt **gilt erstmals für die Bewertung der Naturalbezüge des Jahres 2007 (Bemessungsjahr)**; es ersetzt das für die Naturalbezüge 2001 bis 2006 massgebende Merkblatt N2/2001.

Merkblatt

über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Ab 2007 sind bis auf weiteres **pro Person** in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden:

	Erwachsene ¹			Kinder ² bis 6jährig			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
Frühstück	3.50	105.–	1260.–	1.–	30.–	360.–	1.50	45.–	540.–	2.50	75.–	900.–
Mittagessen	10.–	300.–	3600.–	2.50	75.–	900.–	5.–	150.–	1800.–	7.50	225.–	2700.–
Abendessen	8.–	240.–	2880.–	2.–	60.–	720.–	4.–	120.–	1440.–	6.–	180.–	2160.–
Volle Verpflegung	21.50	645.–	7740.–	5.50	165.–	1980.–	10.50	315.–	3780.–	16.–	480.–	5760.–
Unterkunft (Zimmer ³)	11.50	345.–	4140.–	3.–	90.–	1080.–	6.–	180.–	2160.–	9.–	270.–	3240.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.–	990.–	11880.–	8.50	255.–	3060.–	16.50	495.–	5940.–	25.–	750.–	9000.–

Bekleidung: Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich CHF 80.– im Monat/CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

Wohnung: Stellt der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftpauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der/des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene/n wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung CHF 70.– im Monat/CHF 840.– im Jahr; Heizung und Beleuchtung CHF 60.– im Monat/CHF 720.– im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung CHF 10.– im Monat/CHF 120.– im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

¹ Für Direktorinnen und Direktoren sowie Gerantinnen und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels; diese sind aus dem Merkblatt N1/2007 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

² Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

³ Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.



Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2–7 sind z.T. dem Merkblatt N 1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender entnommen und auf praktikable Beträge gerundet worden.

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Jahr/CHF	Erwachsene Kinder im Alter von Jahren*			
	bis 6	über 6–13	über 13–18	
In der Regel	960	240	480	720
Ohne Milch	600	145	300	455
Mit Milch, ohne Fleisch	600	145	300	455
Viehloser Betrieb	240	60	120	180

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Jahr/CHF	Zuschläge pro		
	Erwachsenen	Erwachsenen	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N 1)	3540	900	600
In der Regel	2640	660	420
Sehr einfache Verhältnisse	2100	540	360

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150 pro Monat und Fahrzeug.

6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung
Tag/CHF	3.50	10	8	21.50
Monat/CHF	105	300	240	645
Jahr/CHF	1260	3600	2880	7740

Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag/CHF	11.50	33
Monat/CHF	345	990
Jahr/CHF	4140	11880

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18-jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw. CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

Selbstkostenabzug

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
In der Regel	17	510	6120

Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebs-eigentümer zugerechnet wird

19	570	6840
----	-----	------

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.